

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
 § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13b BauGB sowie Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 des Bebauungsplanes Nr. 13 für das Gebiet „Nördlich der Büchener Straße, östlich des Bebauungsplanes Nr. 12“ der Gemeinde Müssen
 Beteiligung bis zum 24.04.2019

17.06.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Kreis Stormarn vom 08.05.2020</p> <p>Mit Bericht vom 20.03.2020 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Müssen den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.</p> <p>Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Fachdienst Kommunalaufsicht (Frau Stranghöner, Tel.: 235)</u> Gegen den beigefügten B-Plan habe ich keine Bedenken. Da die Begründung zum o. a. B-Plan keine Aussage darüber enthält, ob und wenn ja, in welcher Höhe der Gemeinde Kosten entstehen, vermag ich eine Beurteilung, ob die Gemeinde etwaige aus der Planung erwachsende Belastungen tragen kann, nicht abzugeben</p> <p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Mannes, Tel.: 409)</u> Zu Punkt 11. Der Begründung Ver- und Entsorgung Die Regenwasserbeseitigung ist zurzeit nicht gesichert: Die Bodenverhältnisse lassen laut Bodengutachten eine Versickerung nicht zu. Einem Anschluss des B-Plangebietes an die Regenwasserkanalisation in der Büchener Straße stimme ich zurzeit <u>nicht</u> zu. Die Maßnahmen, die im Zuge der Erschließung des B-Plan 11 und 12 erforderlich wurden, sind genehmigt. Ob sie auch umgesetzt worden sind entzieht sich meiner Kenntnis. (Einleitungsstelle E 9) Die Fläche des B-Plan 13 wurde bei der vorliegenden hydraulischen Berechnung zur Einleitungsstelle E 9 nicht berücksichtigt. Ggf. ist eine Rückhaltung innerhalb des B-Plan-Gebietes erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><u>Fachdienst Kommunalaufsicht</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Die Kosten des geplanten Vorhabens sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Müssen.</p> <p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich wurden weitere Abstimmungen zwischen der Unteren Wasserbehörde und dem Planungsbüro Sass & Kollegen bzgl. der beabsichtigten Entwässerungsplanung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 13 geführt. Seitens der Unteren Wasserbehörde wurde am 17.06.2020 telefonisch bestätigt, dass die entsprechend angepassten Unterlagen genehmigungsfähig sind. Der Entwässerungsantrag wird dem Kreis Herzogtum Lauenburg nach Unterschrift durch die Gemeinde kurzfristig vorgelegt. Die für den B.-Plan 11 und 12 erforderlichen Maßnahmen, Herstellung eines offenen Grabenprofils auf einer Länge von ca. 335 m anstatt der vorhandenen Betonrohrleitung wurden im Jahre 2019 umgesetzt. Ebenso ist wurde das erforderliche Drosselbauwerk mit einem max. Abfluss von 23,8 l/s eingebaut. Die hydraulische Berechnung für den Anschluss des B.-Plan Nr. 13 liegt vor, für den Anschluss an die Betonrohrleitung in der Büchener Straße muss diese auf einen Durchmesser DN 300 vergrößert werden.</p>	<p>X</p>	<p>X</p>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
 § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13b BauGB sowie Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 des Bebauungsplanes Nr. 13 für das Gebiet „Nördlich der Büchener Straße, östlich des Bebauungsplanes Nr. 12“ der Gemeinde Müssen
 Beteiligung bis zum 24.04.2019

17.06.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Mir liegt zwar eine Voranfrage mit einem Lösungsentwurf vor (Stand 19.06.19), dem wohl grundsätzlich zugestimmt werden kann, aber der Nachweis der ausreichenden Kapazitäten wurde noch nicht vorgelegt und ist noch zu prüfen. Insbesondere die weitere Grabenöffnung. Die Erschließung ist zum jetzigen Zeitpunkt daher <u>nicht</u> gesichert.</p> <p>Dies gilt insbesondere da sich die Angaben im jetzt vorgelegten B-Plan zu dem Lösungsentwurf vom 19.06.19 unterscheiden.</p> <p>Im Lösungsentwurf war auch eine Leitungsführung (Schmutz- und Regenwasser) von B-Plan 12 über B-Plan 13 dargestellt. Mir ist nicht bekannt, ob dies weiterhin so erfolgen soll. Dem B-Plan ist dies nicht zu entnehmen. Ich weise daher vorsorglich darauf hin, dass die Leitungstrasse nicht überbaut und auch nicht bepflanzt werden sowie nicht im Knickschutzstreifen liegen darf. Außerdem sollte hier ein Leitungsrecht zugunsten des B-Plan 12 eingetragen werden, vor allem da die Grundstücksaufteilung offenbar noch nicht feststeht.</p> <p>Unter Nr.11 Teil B Text steht, dass für Hauptgebäude Gründächer zulässig sind. Im Hinblick auf das eingeführte A-RW1 sollten Gründächer für Dächer von Nebenanlagen festgesetzt werden. Auch der Einbau von Zisternen zur Gartenbewässerung oder auch wasserdurchlässiges Pflaster wären Möglichkeiten zur Abflussreduzierung und sollten festgesetzt werden.</p>	<p>Für die Einleitung des B.-Plan Nr. 13 ist ein zusätzlicher Ausbau der Betonrohrleitung bei gleichzeitiger Herstellung eines offenen Grabenprofils auf einer Länge von ca. 45 m erforderlich. Die Gesamtlänge der auszubauenden Rohrleitung beträgt gem. hydraulischer Berechnung ca. 380 m.</p> <p>Die Entwässerung des B.-Plan 12 ist erfolgt und wie in dem Lösungsentwurf vom 19.06.2019 dargestellt über den B.-Plan Nr. 13 ausgeführt worden.</p> <p>Der Hinweis auf die verbindliche Verwendung von Gründächern für Nebenanlagen wird zur Kenntnis genommen. Die geplante Form der Oberflächenentwässerung des Plangebietes ist zwischenzeitlich mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Stormarn abgestimmt.</p>	X	
		X	

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
 § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13b BauGB sowie Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 des Bebauungsplanes Nr. 13 für das Gebiet „Nördlich der Büchener Straße, östlich des Bebauungsplanes Nr. 12“ der Gemeinde Müssen
 Beteiligung bis zum 24.04.2019

17.06.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Fachdienst Straßenbau (Herr Becker, Tel.: 460) Für den Straßenbaulastträger gilt das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG). Das geplante Gebiet grenzt innerhalb der Ortsdurchfahrt Müssen an die Kreisstraße 73 in meiner Baulast. Bezüglich der Anbindung des Plangebietes an die Kreisstraße 73 wird davon ausgegangen, dass dieses durch die Herstellung einer Zufahrt erfolgt. Zufahrten sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Der Träger der Straßenbaulast kann diesbezüglich vom Erlaubnisnehmer alle Maßnahmen verlangen, die wegen der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung der Zufahrt oder aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind (§ 24 (5) u. (2) StrWG). Um die erforderlichen Anfahrtsichtweiten gewährleisten zu können, sind die entsprechenden Sichtdreiecke von jedwedem Bewuchs, Einfriedungen und sonstigen Sichthindernissen freizuhalten. Bei der hier zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h müssen Fahrzeuge auf der Kreisstraße in beiden Richtungen in einer Entfernung von 70 m vom einfahrenden Verkehr zu sehen sein. Die entsprechenden Sichtdreiecke sind in die Planunterlagen einzuzeichnen. Knick und sonstige Sichthindernisse sind entsprechend soweit zurückzubauen, dass diese Flächen freigehalten werden. Vorsorglich möchte ich darauf hinweisen, dass die Anbringung von Spiegeln, bauliche Maßnahmen oder sonstige Straßenausstattung, die aufgrund schlechter Sichtbeziehungen erforderlich werden, nicht vom Straßenbaulastträger getragen werden. Generell ist der Straßenbaulastträger von sämtlichen Kosten freizuhalten. Die Zufahrt ist so breit auszugestalten, dass ein- und ausfahrende Pkw aneinander vorbeifahren können, um einen Rückstau auf der K 73 zu vermeiden. <u>Der Kreisstraße 73 darf kein Oberflächenwasser von der Planfläche und insbesondere von der Zufahrt zugeführt werden.</u></p>	<p>Fachdienst Straßenbau Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Die erforderlichen Sichtdreiecke sind in der Planzeichnung Teil A des Bebauungsplanes dargestellt und die bestehenden Knickstrukturen werden im erforderlichen Umfang entwidmet. Durch die textliche Ziff. 4 werden die von den Sichtdreiecken betroffenen Grundstücksflächen von einer Bebauung bzw. einem Bewuchs freigehalten.</p> <p>Die Fahrbahnbreite einschließlich 2-reihiger Entwässerungsrinne beträgt 6,74 m, somit ist ein gleichzeitiges ein- und ausfahren von PKW gewährleistet.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
 § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13b BauGB sowie Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 des Bebauungsplanes Nr. 13 für das Gebiet „Nördlich der Büchener Straße, östlich des Bebauungsplanes Nr. 12“ der Gemeinde Müssen
 Beteiligung bis zum 24.04.2019

17.06.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Niederschlagswasserbeseitigung durch Versickerung zu erfolgen hat, da das Kanalnetz in seinem jetzigen Zustand bereits seine Aufnahmekapazitäten erreicht/ überschritten hat. Für die Nutzung des Straßenseitengrabens bzw. der noch vorhandenen Rohrleitung liegt immer noch keine abschließende Lösung vor, so dass die Entwässerung nicht gesichert ist.</p> <p>In Bezug auf den Lärmschutz sind sämtliche Kosten oder sonstige Ansprüche für aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen, die aufgrund gegenwärtiger Verkehrsbelastungen oder der verkehrstechnischen Entwicklung künftig zu erwarten sind, vom Kreis Herzogtum Lauenburg als Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraße 73 fern zu halten.</p> <p>Sonstige Anschlüsse bzw. Ergänzungen/ Erweiterungen von Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich des Straßengrundstücks sind mit meinem Straßenunterhaltungsdienst (Herr Meincke; Tel.04541/2250) abzustimmen.</p>	<p>Eine Versickerung innerhalb des Bebauungsgebietes ist nicht möglich da der Grundwasserstand ca. 0,60 m unter OK Gelände liegt. Aus diesem Grunde ist eine Einleitung zwingend erforderlich. Hierzu wird die Betonrohrleitung DN 250 ausgebaut und gegen eine Betonrohrleitung DN 300 ersetzt. Ebenso wird der offene Graben um weitere ca. 45 m geöffnet und das Drosselbauwerk entsprechend umgesetzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
 § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13b BauGB sowie Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 des Bebauungsplanes Nr. 13 für das Gebiet „Nördlich der Büchener Straße, östlich des Bebauungsplanes Nr. 12“ der Gemeinde Müssen
 Beteiligung bis zum 24.04.2019

17.06.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><u>Fachdienst Brandschutz (Herr Denker, Tel.: 501)</u> Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 48 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.</p> <p><u>Fachdienst Bauaufsicht (Frau Köttgen Tel.: -425)</u> Zum o.g. B-Plan bitte ich folgendes zu beachten: 1. Die Bezeichnung der BauNVO auf der Planzeichnung und in der Begründung stimmen nicht überein. Laut Begründung soll die BauNVO 1990 in der Fassung der Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 als Rechtsgrundlage für den B-Plan Nr. 13 gelten. Damit wäre auf der Planzeichnung der Hinweis auf die BauNVO 1990 zu geben – gerne mit einem zusätzlichen Hinweis auf das einschlägige BGBI. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass auch die Benennung BauNVO 1990/2017 in der Berichtigung des F-Planes zu Missverständnissen führen könnte.</p>	<p><u>Fachdienst Brandschutz</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs, die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400 sowie der erforderliche Umfang der Löschwassermenge wird redaktionell in der Begründung ergänzt.</p> <p><u>Fachdienst Bauaufsicht</u> Den Hinweisen wird gefolgt. Die Bezeichnungen der Begründung und der Planzeichnung werden redaktionell abgeglichen und angepasst. Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Müssen stellt u.a. die aktuelle Fassung der BauNVO dar. Somit wird entsprechend der nachfolgende Verweis in der Begründung und dem Planwerk redaktionell angepasst. <i>Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).</i> Der Verweis auf der Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird ebenfalls redaktionell korrigiert.</p>	X	X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
 § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13b BauGB sowie Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 des Bebauungsplanes Nr. 13 für das Gebiet „Nördlich der Büchener Straße, östlich des Bebauungsplanes Nr. 12“ der Gemeinde Müssen
 Beteiligung bis zum 24.04.2019

17.06.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>2. Gemäß § 13b BauGB können die Verfahrensprivilegierungen für Flächen für Wohnnutzungen genutzt werden. Dies bedeutet meines Erachtens einen Ausschluss <u>aller</u> Nutzungen, die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig sind.</p> <p>Ich habe Zweifel daran, dass eine ausnahmsweise Zulässigkeit von Handwerksbetrieben (Festsetzung 1.2, 1. Ausnahme) mit dem gewählten Verfahren nach § 13b vereinbar ist.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die textliche Festsetzung zur Zulässigkeit der Art der baulichen Nutzung wird entsprechend angepasst. Es erfolgt ein Ausschluss der ausnahmsweise zulässigen Gewerbebetriebe für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 13.</p> <p>Die Zulässigkeit von Handwerksbetrieben wird gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO für Allgemeine Wohngebiete als allgemein zulässige Nutzung aufgeführt. Der voran gegangene Ausschluss der gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen umfasst somit kein Erfordernis des Ausschlusses von Handwerksbetrieben. Durch die zusätzliche Einschränkung auf eine ausnahmsweise Zulässigkeit der entsprechenden Handwerksbetriebe kann die Gemeinde Müssen durch eine jeweilige Einzelfallprüfung gewährleisten, dass es sich bei den geplanten Nutzungen um eine für das Wohngebiet verträgliche Nutzungsdurchmischung handelt.</p>	X	
<p>3. Ich bitte um eine Erläuterung zur Festsetzung Nr. 3. Die Festsetzung bezieht sich wörtlich auf eine Planstraße. Eine Höhenfestsetzung, die sich auf eine Planstraße bezieht, entspricht nicht dem Bestimmtheitsgebot, da die Planstraße einer – wenn auch minimalen – Änderung der Höhenlage durch die tatsächliche Ausführung unterliegen kann. Insofern sie einen Bezug zur vorhandenen Büchener Straße angestrebt haben, bitte ich um Mitteilung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bezugshöhe für die zulässige Gebäudehöhe ist die mittlere Höhe der Straßenachse über die gesamte Grundstücksbreite parallel zur Straßenbegrenzungslinie der nächstgelegenen Planstraße. Die konkretisierte Ausbauplanung der Erschließungsstraße ermöglicht die Benennung der geplanten Straßengradiente. Die entsprechende Höhe ist in der Planzeichnung (Teil A) dargestellt. Da als Bezugshöhe die mittlere Höhe der Straßenachse über die gesamte Grundstücksbreite definiert ist, führen auch punktuelle minimale Änderungen der Höhenlage im Rahmen der Ausführung zu keiner Änderung der zulässigen Gebäudehöhe. Aufgrund des vorangeschrittenen Planungsstandes der Erschließungsplanung der Planstraße ist diese somit als Bezugshöhe ausreichend bestimmt.</p>		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
 § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13b BauGB sowie Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 des Bebauungsplanes Nr. 13 für das Gebiet „Nördlich der Büchener Straße, östlich des Bebauungsplanes Nr. 12“ der Gemeinde Müssen
 Beteiligung bis zum 24.04.2019

17.06.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><u>Landschaftsplanung und Naturschutz (Herr Lübcke, Tel.:245)</u> Zu o.g. Plan nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Zu Ziffer 7.1.4 letzter Absatz und Ziffer 7.1.5 Absatz „Vögel“ der Begründung: Die geplante Knickbeseitigung beträgt gemäß der Planzeichnung ca. 32 m und nicht 7,5 m. Ich bitte redaktionelle Überarbeitung.</p>	<p>Der Hinweis ist korrekt. Die Durchfahrtsbreite beträgt 7,50 m, der gesamte Knicksverlust jedoch 38 m. Dieses wird redaktionell in der Begründung angepasst.</p>	X	
<p>Zu Ziffer 7.3.3 der Begründung: Ich stimme den Ausführungen zu. Es besteht ein Ausgleichsbedarf für Knicks von 246 m. Mit dem geplanten Ausgleich über das Ökokonto in der Gemeinde Schulendorf bzw. der Pflanzung von 3 Buchen als Überhälter bin ich einverstanden. Die Rodung des Knicks an der Büchener Straße bedarf einer Ausnahme von dem Verbot der Knickbeseitigung gemäß § 30 (3) BNatSchG in Verbindung mit § 21 (3) LNatSchG. Diese Ausnahme ist <u>rechtzeitig vor Baubeginn</u> bei mir zu beantragen. Ich stelle die erforderliche Ausnahme in Aussicht, wenn der insgesamt erforderliche Ausgleich von 246 m rechtlich gesichert ist.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der Ausgleich in Schulendorf ist bereits privatrechtlich vereinbart worden.</p>		X
<p>Bestehende Überhälter in den Knicks: Ich rege an die bestehenden fünf Überhälter als zum Erhalt festzusetzen (PlanZV 13.2). Bestehende Knicks an der südöstlichen und nordöstlichen Grenze des Plangebietes: Die bestehenden Knicks inkl. des Schutzstreifens sollten unbedingt im Eigentum der Gemeinde verbleiben. Der Schutzstreifen ist gegenüber den Baugrundstücken dauerhaft einzuzäunen. Die Erfahrungen aus anderen Baugebieten zeigen, dass eine Erhaltung und sachgerechte Pflege von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die im Privateigentum sind, nicht gewährleistet ist.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da die Knicks mit 1:1 ausgeglichen werden. Dieses folgt den Bestimmungen des Knickerlasses trotz der vorgesehenen Erhaltungs- und Abstandsgebote. Die Beeinträchtigungen werden durch Festsetzungen weitestgehend minimiert und werden in den Festsetzungen redaktionell noch weiter konkretisiert. Die bestehenden Überhälter im Bereich der Knickstrukturen werden ergänzend zum Erhalt festgesetzt.</p>	X	

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
 § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13b BauGB sowie Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 des Bebauungsplanes Nr. 13 für das Gebiet „Nördlich der Büchener Straße, östlich des Bebauungsplanes Nr. 12“ der Gemeinde Müssen
 Beteiligung bis zum 24.04.2019

17.06.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Städtebau und Planungsrecht Bereits in meiner vorangegangenen Stellungnahme hatte ich darauf hingewiesen, dass die Begründung mehrfach auf den großen Bedarf an Wohnraum verweist, aber keine belastbaren Ausführungen enthält, die diesen Bedarf belegt. Ich empfehle deshalb Textabschnitte, die die Themen Siedlungsentwicklung und Wohnraumbedarf behandeln, ergänzend in den Zusammenhang des Kooperationsraumes um das Unterzentrum Büchen zu stellen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Müssen umfasst bereits Aussagen bzgl. der kurzfristigen Umsetzung der Bebauungspläne Nr. 11 und 12 der Gemeinde Müssen und der damit verbundenen Wohnraumnachfrage. Zwischen den Gemeinden Büchen, Klein Pampau und Müssen besteht zudem eine Kooperationsvereinbarung zur Abstimmung gemeindlicher Entwicklung. Dieser umfasst unter Berücksichtigung der landesplanerischen Ziele und Grundsätze, den Prognosen des Landes und des Kreises Herzogtum Lauenburg zur demografischen Entwicklung sowie dem angezeigten Bedarf der Kommune u.a. eine wohnbauliche Bedarfsabschätzung. Die beschlossene Fassung der Bedarfsabschätzung ist für alle Gemeinden des Kooperationsraumes bindend. Auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung erfolgt die wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Müssen im Rahmen des Bedarfes sowie der Potenziale innerhalb des gesamten Kooperationsraumes und nicht ausschließlich für den örtlichen Bedarf der Gemeinde Müssen. Aufgrund der guten infrastrukturellen Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der direkten Anbindung an die bestehende Bahnlinie bietet sich die Gemeinde Müssen für einen entsprechend größeren Umfang einer wohnbaulichen Entwicklung an. Die Begründung wird redaktionell um weitere Aussagen zum Kooperationsraum um das Unterzentrum Büchen ergänzt.</p>	X	

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
 § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13b BauGB sowie Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 des Bebauungsplanes Nr. 13 für das Gebiet „Nördlich der Büchener Straße, östlich des Bebauungsplanes Nr. 12“ der Gemeinde Müssen
 Beteiligung bis zum 24.04.2019

17.06.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Im Hinblick auf das Argument des großen Bedarfs an Wohnraum bitte ich zu prüfen, ob in Teilen des Geltungsbereiches auch mehr als 2 Wohnungen zulässig sein können. Vor dem Hintergrund des sorgsamen Umgangs mit Flächenressourcen und den Erkenntnissen aus Untersuchungen zum demographischen Wandel, scheint es geboten auch im ländlichen Raum anteilig Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern vorzuhalten. In diesem Themenfeld hatte es bereits eine Kooperation für den B-Plan 12 mit der Gemeinde Büchen gegeben. Ich empfehle auch für den B-Plan 13, zumindest anteilig ortsbildverträgliche Mehrfamilienhäuser zuzulassen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gemeinde Müssen ist der Nachfrage nach kleineren Wohnungen im Zuge von Mehrfamilienhäusern im Zuge des unmittelbar westlich an das Vorhabengebiet angrenzenden Bebauungsplan Nr. 13 nachgekommen. Innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 12 erfolgt die Begrenzung der zulässigen Wohneinheiten je Doppelhaushälfte auf zwei Wohneinheiten. Somit besteht die Möglichkeit Wohngebäude mit insgesamt 4 Wohneinheiten zu errichten. Das entsprechende Maß der baulichen Nutzung stellt einen stimmigen Übergang zwischen den westlich bestehenden Mehrfamilienhäusern und der wohnbaulichen Bestandsbebauung östlich des Plangebietes. Gebäude mit einer größeren Anzahl von Wohnungen werden seitens der Gemeinde Müssen als nicht ortsverträglich angesehen.</p>	X	

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
 § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13b BauGB sowie Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 des Bebauungsplanes Nr. 13 für das Gebiet „Nördlich der Büchener Straße, östlich des Bebauungsplanes Nr. 12“ der Gemeinde Müssen
 Beteiligung bis zum 24.04.2019

17.06.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahme Nr.: S00846210 vom 03.04.2020</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.03.2020. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente:</p> <p>* Kabelschutzanweisung Vodafone <https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WebDocuments/Kabelschutzanweisung_VF.pdf></p> <p>* Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland <https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WebDocuments/Kabelschutzanweisung_VFKD.pdf></p> <p>* Zeichenerklärung Vodafone <https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WebDocuments/Zeichenerklaerung_VF.pdf></p> <p>* Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland <https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WebDocuments/Zeichenerklaerung_VFKD.pdf></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
 § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13b BauGB sowie Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 des Bebauungsplanes Nr. 13 für das Gebiet „Nördlich der Büchener Straße, östlich des Bebauungsplanes Nr. 12“ der Gemeinde Müssen
 Beteiligung bis zum 24.04.2019

17.06.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Archäologisches Landesamt vom 20.03.2020</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 01.07.2019 wurde richtig in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Müssen übernommen. Sie ist weiterhin gültig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X
<p>Archäologisches Landesamt vom 01.07.2019</p> <p><i>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</i></p> <p><i>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</i></p> <p><i>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis auf § 15 DSchG ist bereits in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Müssen enthalten.</i></p>		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
 § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13b BauGB sowie Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 des Bebauungsplanes Nr. 13 für das Gebiet „Nördlich der Büchener Straße, östlich des Bebauungsplanes Nr. 12“ der Gemeinde Müssen
 Beteiligung bis zum 24.04.2019

17.06.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen 01-II-09216.02.04.2020 vom 02.04.2020</p> <p>Die Gemeinde Müssen liegt innerhalb des Gewässerunterhaltungsverbandes Steinau/Büchen. Die geplante Regenentwässerung innerhalb und außerhalb des Erschließungsgebietes wird aus Betonrohren DN 300 hergestellt. Gemäß hydraulischem Nachweis ist dies Dimensionierung ausreichend. Der herzustellende offene Graben wird in der bisherigen Länge von 335 m um 45 m erweitert.</p> <p>Hierzu hat der Verband noch folgende Hinweise zur Beachtung. Seit dem 01.10.2019 gilt der Erlass zur Regenwasserbeseitigung (MELUND und MILI). Dieser ist zu berücksichtigen und als Grundlage bei der Entwässerungsplanung und Berechnung zu verwenden. Somit ist die einzuleitende Abflussmenge des landwirtschaftlichen Abflusses von 1,2 l / (s x ha) nicht mehr gültig.</p> <p>Des Weiteren behält unsere Stellungnahme vom 10.07.2019 (01.-II-0926.10.07.19) ihre Gültigkeit.</p>	<p>Der Graben wird um ca. 45 m erweitert und somit mit einer Gesamtlänge von ca. 380 m hergestellt.</p>		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
 § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13b BauGB sowie Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 des Bebauungsplanes Nr. 13 für das Gebiet „Nördlich der Büchener Straße, östlich des Bebauungsplanes Nr. 12“ der Gemeinde Müssen
 Beteiligung bis zum 24.04.2019

17.06.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen Vom 10.07.2019</p> <p><i>Die Gemeinde Müssen liegt innerhalb des Gewässerunterhaltungsverbandes Steinau/Büchen. Laut Begründung der o.g. Maßnahme soll anfallendes Niederschlagswasser der Vorflut zugeführt werden. Es soll jedoch in die Zulaufkanäle/-gräben eine ausreichende Dimensionierung erfolgen, so dass Rückhaltung und Versickerung stattfinden kann. Das Niederschlagswasser wird somit lokal dem Grundwasser wieder zugeführt. Aufgrund der hohen Grundwasserstände ist eine Versickerung nicht möglich.</i></p> <p><i>Der Gewässerunterhaltungsverband weist darauf hin, dass bei eventuellen Einleitungen aus dem B-Plangebiet in Verbandsgewässer eine hydraulische Mehrbelastung ausgeschlossen werden muss. Die anfallenden Abflussmengen sind nachzuweisen und geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Spitzenabflussmengen darzustellen. Die Ausführungsplanung der wasserwirtschaftlichen Anlagen (Ableitung) ist mit dem Verband abzustimmen. Die einzuleitende Abflussmenge sollte den landwirtschaftlichen Abfluss von 1,2 l / (s x ha) nicht überschreiten.</i></p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Mehrbelastung der eingeleiteten Abflussmenge wird durch das bereits eingebaute Ablaufbauwerk mit Drosselvorrichtung auch weiterhin die bereits genehmigte Abflussmenge von 23, 8 Liter die Sekunde nicht überschreiten</i></p>	X	

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
 § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13b BauGB sowie Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 des Bebauungsplanes Nr. 13 für das Gebiet „Nördlich der Büchener Straße, östlich des Bebauungsplanes Nr. 12“ der Gemeinde Müssen
 Beteiligung bis zum 24.04.2019

17.06.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>DB AG DM Immobilien vom 31.03.2020, TÖB-HH-20-75299</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Nach Prüfung der online bereitgestellten Unterlagen zum Verfahren bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 bei Beachtung der nachfolgenden Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Immissionen: Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Eine Zunahme an Zugzahlen bei Tag und bei Nacht sind nicht auszuschließen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Müssen liegt nördlich der Büchener Straße (K73) in einem Abstand von mehr als 180 zur Bahnstrecke Hamburg-Berlin. Zwischen der Bahnstrecke und der Büchener Straße befindet sich bereits vorhandene mehrgeschossige Wohnbebauung mit gleicher Ausweisung (Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Müssen). Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm innerhalb des Plangeltungsbereiches berechnet. Die Verkehrsbelastungen für den Schienenverkehr wurden der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Müssen entnommen. Davon abweichend wurde für den Schienenverkehr berücksichtigt, dass ab 2020 keine Graugußbremsen mehr zum Einsatz kommen.</p>	<p>Ja</p>	<p>/ nein</p> <p style="text-align: center;">X</p>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
 § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13b BauGB sowie Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 des Bebauungsplanes Nr. 13 für das Gebiet „Nördlich der Büchener Straße, östlich des Bebauungsplanes Nr. 12“ der Gemeinde Müssen
 Beteiligung bis zum 24.04.2019

17.06.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen. Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern. Abwägungsfehler bei der Abwägung der Belange des Immissionsschutzes und insb. der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Ansehung der Emissionen aus dem Bahnbetrieb sind erheblich i.S.d. § 214 BauGB und führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans (Urteil VGH Kassel vom 29.03.2012 Az.: 4 C 694/10.N). Wir bitten um Zusendung der Satzung bzw. Abwägung zu gegebener Zeit.</p>	<p>Für den Plangeltungsbereich ist der Straßenverkehrslärm auf der Büchener Straße maßgebend am Beurteilungspegel beteiligt. Aufgrund des Abstandes zum Plangeltungsbereich, des Geländes (die Schienenstrecke verläuft in einer Senke) und der Wohnbebauung zwischen der Schienenstrecke und dem Plangeltungsbereich hat der Schienenverkehrslärm nur einen äußerst geringen Anteil am Beurteilungspegel aus Verkehrslärm (inkl. Straßenverkehrslärm). Aufgrund der geringen Wirksamkeit aktiver Lärmschutzmaßnahmen entlang der Büchener Straße, die durch die baulichen Begrenzungen (Erschließung des Plangebietes) gegeben sind, wurde entsprechend passiver Schallschutz zum Schutz vor Verkehrslärm, insbesondere Straßenverkehrslärm festgesetzt. Beeinträchtigungen durch Emissionen durch Abgase, Funkenflug etc. sind aufgrund der Lage der Schienenstrecke, des Geländes und des Abstandes zum Plangeltungsbereich nicht zu erwarten.</p>		

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
 § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13b BauGB sowie Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 des Bebauungsplanes Nr. 13 für das Gebiet „Nördlich der Büchener Straße, östlich des Bebauungsplanes Nr. 12“ der Gemeinde Müssen
 Beteiligung bis zum 24.04.2019

17.06.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>1002 Hamburger Verkehrsverband GmbH vom 23.03.2020</p> <p>Hinsichtlich der o.g. Planung verweisen wir im Kontext unserer Stellungnahme vom 01.07.2019 nochmal auf folgenden Aspekt: Mit Blick auf die Aussage, dass die Fläche besonders für eher einkommensschwächere Bevölkerungsgruppen bevorzugt bebaut werden sollte (vgl. Begründung S. 20) ist für uns sachlich nicht nachvollziehbar, dass zugleich eine Festsetzung von zwei Stellplätzen pro WE (S. 19) erfolgt. Diesbezüglich verweisen wir auch darauf, dass im Kreis Herzogtum Lauenburg überhaupt nur gut ein Viertel der Haushalte über zwei und mehr PKW verfügen (vgl. Ergebnisse der MiD 2017).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei den Ausführungen zur Wohnflächen für eher einkommensschwächere Bevölkerungsgruppen handelt es sich um Übernahmen aus dem westlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Müssen. In diesem Zusammenhang sind Wohngebäude entstanden die zu 100 % der sozialen Wohnraumförderung nachgekommen sind. Das Vorhabengebiet umfasst die Entwicklung von Einzelhäusern. Die Begründung wird zur Klarstellung redaktionell korrigiert. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Müssen befindet sich unmittelbar an der Büchener Straße (K 73). Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes ist sicherzustellen, dass der ruhende Verkehr zu keinen Verkehrsbehinderungen entlang der Kreisstraße zu führt. Um ein entsprechendes Parken in diesem Bereich auszuschließen, erfolgt die verbindliche Errichtung von zwei Stellplätzen je Wohneinheit auf dem privaten Grundstück.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
 § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13b BauGB sowie Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 des Bebauungsplanes Nr. 13 für das Gebiet „Nördlich der Büchener Straße, östlich des Bebauungsplanes Nr. 12“ der Gemeinde Müssen
 Beteiligung bis zum 24.04.2019

17.06.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>1002 Hamburger Verkehrsverbund GmbH vom 01.07.2019</p> <p><i>Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</i></p> <p>1. <i>Wir bitten im Kapitel 8 Verkehrserschließung um Aussagen zur ÖPNV-Erschließung, da sich das Plangebiet in unmittelbar fußläufiger Distanz zum Bahnhofpunkt Müssen befindet. Zudem sichert die benachbart gelegene Bushaltestellen Müssen, Bergstraße u.a. die Anbindung an das Schulzentrum in Büchen.</i></p> <p>2. <i>Mit Blick auf die Aussage, dass die Fläche besonders für eher einkommensschwächere Bevölkerungsgruppen bevorzugt bebaut werden sollte (vgl. Begründung S. 17) ist für uns sachlich nicht nachvollziehbar, dass zugleich eine Festsetzung von zwei Stellplätzen pro WE (S. 16) erfolgt. Diesbezüglich verweisen wir auch darauf, dass im Kreis Herzogtum Lauenburg überhaupt nur gut ein Viertel der Haushalte über zwei und mehr Pkw verfügen (vgl. Ergebnisse der MiD 2017).</i></p>	<p><i>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird um Aussagen der ÖPNV-Erschließung redaktionell ergänzt.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Ausführungen beziehen sich fälschlicherweise auf die westlich in Umsetzung befindliche wohnbauliche Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Müssen. Die hier geplante Errichtung von Wohneinheiten des öffentlich geförderten Wohnungsbaus ist innerhalb des Plangebietes nicht beabsichtigt. Das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 13 sieht die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern vor. An der Festsetzung zur Errichtung von 2 Stellplätzen je Wohneinheit wird seitens der Gemeinde Müssen festgehalten.</i></p>	X	X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
 § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13b BauGB sowie Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 des Bebauungsplanes Nr. 13 für das Gebiet „Nördlich der Büchener Straße, östlich des Bebauungsplanes Nr. 12“ der Gemeinde Müssen
 Beteiligung bis zum 24.04.2019

17.06.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>1001 Landesamt für Energie Geologie und Bergbau vom 18.03.2020</p> <p>In dem o.g. Plangebiet befindet sich eine Leitung der HanseWerk AG. Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Ich bitte Sie, sich mit dem o.g. Unternehmen in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.</p>	<p>Innerhalb des Plangebietes sind laut Aussage der HanseWerk AG keine Leitungen vorhanden.</p>		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
 § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13b BauGB sowie Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 des Bebauungsplanes Nr. 13 für das Gebiet „Nördlich der Büchener Straße, östlich des Bebauungsplanes Nr. 12“ der Gemeinde Müssen
 Beteiligung bis zum 24.04.2019

17.06.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Schleswig-Holstein Netz vom 14.04.2020, 380049</p> <p>In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG. Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft.</p> <p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG im o.a. Bereich ersichtlich ist.</p> <p>Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich.</p> <p>Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern.</p> <p>Das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ ist bei den Planungen zu beachten.</p>	<p>Innerhalb des Plangebietes sind laut Aussage der HanseWerk AG keine Leitungen vorhanden.</p>		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
 § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13b BauGB sowie Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 des Bebauungsplanes Nr. 13 für das Gebiet „Nördlich der Büchener Straße, östlich des Bebauungsplanes Nr. 12“ der Gemeinde Müssen
 Beteiligung bis zum 24.04.2019

17.06.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Privatperson 1 vom 10.04.2020</p> <p>Wenn ich es richtig verstehe, kann man zum Bebauungsplan 13 in Müssen "Nördlich der Büchener Straße, östlich des Bebauungsplanes Nr.12" noch Anregungen einfließen lassen. Ich würde darum bitten, dass für Fassadenverkleidung auch Photovoltaik Elemente erlaubt werden, da sie steil an einer Südwand einen sehr einheitlichen Ertrag rund ums Jahr liefern können, was die Infrastruktur entlastet und eine effektive (ganzjährige) Selbstversorgung deutlich erleichtert.</p> <p>Außerdem scheint es mir so formuliert zu sein, dass für das Hauptgebäude keine Gründächer erlaubt sind. Das dient sicherlich dem Erhalt des gleichmäßigen Ortsbildes, ich denke aber, dass ein Ortsbild mit Mängeln in der Ökologie/Nachhaltigkeit nicht derart erhaltenswert ist. Vielmehr sollten zukunftsweisende Methoden nicht nur erlaubt, sondern bevorzugt werden. Dementsprechend würde ich darum bitten, entsprechende Merkmale (auch weitere, die mir nicht eingefallen sind) in diesem und zukünftigen Bebauungsplänen mindestens zu ermöglichen.</p> <p>Ich danke für die Beachtung und harre gespannt auf eine eventuelle Umsetzung, um dann an diesem Standort mein nachhaltiges Traumhaus zu bauen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Verwendung von Photovoltaikanlagen zur Verwendung erneuerbarer Energien auf den Dachflächen ist innerhalb des Vorhabengebietes zulässig. Eine entsprechende Verwendung im Bereich der Fassadenflächen wird zur Wahrung eines einheitlichen Ortsbildes für die Flächen des Vorhabengebietes ausgeschlossen. Photovoltaikanlagen im Bereich der Fassaden können zudem zu einer Blendwirkung der umliegenden Bebauung führen. Hingegen ist die Nutzung im Bereich der Dachflächen weitaus verträglicher und wird aus diesem hinsichtlich einer nachhaltigen Entwicklung zugelassen.</p> <p>Die Verwendung von Gründächern mit lebenden Pflanzen ist sowohl für Hauptgebäude als auch für Nebenanlagen zulässig.</p>	X	

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
 § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13b BauGB sowie Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 des Bebauungsplanes Nr. 13 für das Gebiet „Nördlich der Büchener Straße, östlich des Bebauungsplanes Nr. 12“ der Gemeinde Müssen
 Beteiligung bis zum 24.04.2019

17.06.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Deutsche Telekom Technik GmbH vom 20.03.2020 ➤ 50Hertz Transmission GmbH (1000) vom 17.03.2020 ➤ IKH zu Lübeck vom 24.04.2020 ➤ Abfallwirtschaft Südholstein GmbH – AWSH vom 14.04.2020 ➤ Gemeinde Schulendorf vom 29.03.2020 ➤ LLUR Lübeck, Techn. Umweltschutz, Regionaldez. Südost vom 30.03.2020 ➤ LLUR, untere Forstbehörde Mölln vom 25.03.2020 ➤ Stadt Schwarzenbek vom 23.03.2020 ➤ Kampfmittelräumdienst (1003) vom 23.03.2020 	<p>Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X